**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/7727**
**19. Wahlperiode** 13.02.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Antrag
## der Bundesregierung

**Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 13. Februar 2019 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) im Mittelmeer zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Nordatlantikrates und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlage

   Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und der maritimen Mission der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) vom 30. Mai 2017, auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, zuletzt verlängert durch Resolution 2420 (2018) vom 11. Juni 2018, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

   Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

   Für alle im Rahmen von MSO SG eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die

völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unbenommen.

3. Auftrag

Gemäß Beschluss des Nordatlantikrates ist MSO SG beauftragt, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. In diesem Rahmen leistet MSO SG im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung, zum Lagebildaustausch, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld. Damit stärkt das Bündnis die maritime Sicherheit im Mittelmeer.

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von MSO SG folgender Auftrag:

- Lagebilderstellung und -bereitstellung;
- Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau mit Staaten in der Mittelmeerregion;
- Informationsaustausch mit und logistische Unterstützung der EU-Mission EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, einschließlich bei der Durchsetzung des VN-Waffenembargos von und nach Libyen;
- Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung;
- Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS;
- Unterstützung der Ausbildung;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Abschirmung des Einsatzkontingents, einschließlich des Militärischen Nachrichtenwesens;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- Sanitätsdienstliche Versorgung;
- Sicherung und zum Schutz;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

   Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.

   Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. März 2020.

6. Status und Rechte

   Status und Rechte der im Rahmen von MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

   - den Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und EUNAVFOR MED Operation SOPHIA vom 30. Mai 2017 und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen,
   - einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017) und 2420 (2018),
   - dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982 sowie
   - dem Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

   Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO SG-Kräfte ebenso wie zum Schutz von Kräften der EU-geführten Mission EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MSO SG umfasst das Mittelmeer, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt auf Beschluss des Nordatlantikrats und nach Autorisierung durch den Küstenstaat.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG können insgesamt bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne § 56 Bundesbesoldungsgesetz und § 63c Soldatenversorgungsgesetz. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG werden für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2020 voraussichtlich insgesamt rund 2,9 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 rund 2,2 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2020 rund 0,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Begründung:**

I. Politische Rahmenbedingungen

Angesichts der hohen Bedeutung von maritimen Verkehrs- und Versorgungswegen ist die Sicherheit im Mittelmeerraum für die NATO und ihre Mitglieder von zentraler Bedeutung. Rund ein Drittel aller über See verschiffter Güter und ein Viertel aller Öltransporte weltweit werden durch das Mittelmeer geleitet.

Teile des Mittelmeerraumes sind durch regionale Instabilität, strukturelle politische und sozio-ökonomische Probleme wie wirtschaftliches Gefälle, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkes Bevölkerungswachstum, organisierte Kriminalität, Terrorismus und Korruption geprägt. Diese Bedingungen werden von nichtstaatlichen Akteuren für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Menschenschmuggel/ Menschenhandel ausgenutzt. Dabei wird auf die gleichen Seewege zurückgegriffen, die auch als wichtige Handelsrouten durch das stark frequentierte Seegebiet dienen. Fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche sowie anhaltende Fragilität in einzelnen Staaten eröffnet terroristischen sowie kriminellen Organisationen Rückzugsräume. In den Mittelmeer-Anrainerstaaten Nordafrikas und Vorderasiens besteht damit ein grundsätzliches Gefährdungspotenzial durch internationalen Terrorismus oder gewaltbereite politische Gruppen, welche die schwierigen Bedingungen in einzelnen Staaten für ihre Zwecke nutzen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie ihre Aktivitäten bisher primär gegen die eigenen Regierungen und staatlichen Einrichtungen richten, wenngleich überregional relevante Anschläge nicht ausgeschlossen werden können.

Daher ist es wichtig, auch in Zukunft ein möglichst dichtes Lagebild im Mittelmeer zu erstellen, als präventiver Ordnungsfaktor zu wirken und bei Bedarf Gefahren abwehren zu können.

II. Beitrag von MSO SG zur Sicherheit im Mittelmeer

MSO SG bietet einen flexiblen Rahmen für einen der Sicherheitslage angepassten Beitrag der NATO zur maritimen Sicherheit im Mittelmeerraum. Sie ist ein Instrument, um Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Mission leistet einen Beitrag zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Seeraumüberwachung, zum Lagebildaustausch, zum Kapazitätsaufbau in den Anrainerstaaten, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels. Sie ist der einzige multilaterale Ansatz der für den gesamten Mittelmeerraum auf der Basis von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und internationaler multilateraler Verträge diese Aufgaben erfüllt. Mit MSO SG stärkt das Bündnis die maritime Sicherheit im Mittelmeer zum Nutzen aller Mittelmeeranrainer und -nutzer.

So hat die Operation 2018 insgesamt 3971 Schiffe identifiziert, 25 Schiffe im Rahmen eines sogenannten „Maritime Situation Awareness Approaches“ kontrolliert und 1 Schiff durchsucht. Diese Kontrollen und Durchsuchungen waren auf Grundlage eines kontinuierlich erstellten Lagebilds möglich. Dieses Lagebild wird durch Schiffe, Luftfahrzeuge und weitere erforderliche Kräfte der NATO-Staaten und unter Nutzung multinationaler, auch netzwerkgestützter Informationssysteme der Bündnisnationen und -partner erstellt. Durch Seeraumüberwachung und Kontrollen zusammen mit dem Kapazitätsaufbau mit Anrainern des Mittelmeers kann MSO SG Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig erkennen und diesen entgegenwirken.

MSO SG kann auch weitere Aufgaben bei der Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegenüber Libyen übernehmen und Kontrollen von Schiffen, die eines Verstoßes gegen dieses Embargo verdächtigt werden, durchführen.

Dies alles erfolgt in möglichst enger Kooperation mit den südlichen Mittelmeeranrainern sowie anderen Akteuren und Partnern. Die MSO SG hat sich zu einem Feld der Kooperation zwischen EU und NATO entwickelt, insbesondere durch den Austausch von Informationen und Logistik. Das operative Hauptquartier (OHQ) von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in Rom und das NATO Maritime Command in Northwood arbeiten eng zusammen. Eine direkte Beteiligung der MSO SG an den Aufgaben der EU-geführten EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Bereich der Schleuserbekämpfung ist nicht Teil des Auftrags.

Das Einsatzgebiet der MSO SG umfasst das gesamte Mittelmeer und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt nur nach einem entsprechenden Beschluss des NATO-Rates und mit Autorisierung durch den Küstenstaat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Zusammenarbeit mit Nicht-NATO-Staaten soll im Rahmen der MSO SG weiter ausgebaut werden; sie umfasst derzeit Kooperationen mit Australien, Georgien und Jordanien (als sogenannte Potential Operational Partners). Darüber hinaus haben Österreich und Israel einen Antrag zur Kooperation gestellt. Nationen aus den Bereichen Euro-Atlantic Partnership Council (EAPC), Mittelmeerdialog (MD) und Istanbul Cooperation Initiative (ICI) sind zu Beteiligung an MSO SG eingeladen. Weitere Nationen können sich mit Billigung des NATO-Rates an der Operation beteiligen.

## III. Engagement der NATO, EU und VN

Die NATO leistet neben der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN regelmäßig mit den Ständigen Maritimen Einsatzverbänden sowie der Überwachungsaufgabe zur Unterstützung der internationalen Anstrengungen bei der Bewältigung der Flucht- und irregulären Migrationsbewegungen in der Ägäis einen wertvollen Beitrag zur maritimen Sicherheit im gesamten Mittelmeerraum.

Die Europäische Union engagiert sich im Mittelmeer militärisch mit EUNAVFOR MED Operation SOPHIA. Die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) koordinierten Operationen THEMIS und POSEIDON unterstützen weiterhin insbesondere die Behörden Italiens und Griechenlands bei der Grenzsicherung sowie Seenotrettungsmaßnahmen.

Der Marineverband der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) ist mit der Sicherung der seeseitigen Grenzen mit Israel durch Aufklärung und Überwachung des Seeverkehrs innerhalb des maritimen Einsatzgebietes beauftragt, und unterstützt die libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten, damit sie die Küste und territorialen Gewässer des Landes selbstständig überwachen können.

Neben diesen Einsätzen und Missionen gibt es noch weitere Initiativen, wie das „Shared Awareness and De-confliction in the Mediterranean“-Treffen (SHADE MED) mit verschiedenen im Mittelmeer agierenden Organisationen und Staaten. Im Rahmen dieser Treffen werden bewährte Verfahrensweisen sowie notwendige Informationen ausgetauscht, um eine Koordinierung zwischen militärischen und zivilen Akteuren zu erreichen, aber auch um u.a. das Lagebild bzgl. Schmuggel und irregulärer Migration zu verdichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.